

Schriften zum Völkerrecht

Band 226

Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt

Entwicklung, Definition und Durchsetzung

Von

Anke Biehler



Duncker & Humblot · Berlin

ANKE BIEHLER

Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt

Schriften zum Völkerrecht

Band 226

Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt

Entwicklung, Definition und Durchsetzung

Von

Anke Biehler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-15012-0 (Print)
ISBN 978-3-428-55012-8 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85012-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Afi, Christine, Rose, Véronique, Maman Françoise
und all den anderen Frauen im Kongo*

Vorwort

Diese Arbeit hat sehr, sehr lange gedauert. Aber „Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt“ lies mich nicht los und nach der Zeit in der Demokratischen Republik Kongo schien es zu wichtig um es auf sich beruhen zu lassen. Deshalb ist die Arbeit zwar über lange Zeit in verschiedenen Phasen entstanden, musste aber – das war ich den Frauen im Kongo schuldig – irgendwann fertig werden und so wurde sie es auch. Die Arbeit ist aufgrund der erwähnten Verzögerungen auf dem Stand von Mai 2015. Leider ist das Thema unter anderem im Osten der Demokratischen Republik Kongo immer noch viel zu relevant und betrifft neben Frauen und Mädchen auch viel zu viele Jungen und Männer. Wenn das Buch dazu beitragen kann, das Thema in Wissenschaft und Öffentlichkeit bewusster zu machen, hat die Arbeit ihren Zweck erreicht, denn das Leid der „Opfer und Überlebenden“ von Vergewaltigung im bewaffneten Konflikt ist unendlich – und menschengemacht.

Meine beruflichen Erfahrungen, insbesondere während der Zeit in Kinshasa, prägten diese Arbeit, die ohne die Unterstützung vieler Menschen so nicht entstanden wäre. Allen voran ist hier mein Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Rüdiger Wolfrum zu nennen, der das Thema der Arbeit annahm und gegen Widerstände in der Fakultät verteidigte. Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. hatte ich in der ersten und zweiten Arbeitsphase – fachlich und menschlich – hervorragende Bedingungen: Die bis in die späten Abendstunden zugängliche, hervorragend ausgestattete Bibliothek mit jederzeit hilfsbereiten Bibliothekarinnen und die ausgesprochen angenehme Arbeitsatmosphäre, in der ich immer wieder mit motivierenden und fachlich fundierten Hinweisen versorgt wurde, machten das Arbeiten dort zur Freude. Besonders nennen möchte ich in diesem Zusammenhang den verstorbenen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck, der mich ermutigte, das Thema fachübergreifend zu betrachten, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser und Prof. Dr. Helmut Gropengießer, die mich ans MPI holten, Prof. Dr. Jörg Arnold wegen seiner wissenschaftlich fundierten und trotzdem anderen Sicht der Dinge, Dr. Karin Cornils und Prof. Dr. Sabine Gless danke ich für ihr ‚Mentoring‘ sowie Christiane Rabenstein und Dr. Michael Kilchling für ihre Freundschaft.

Nach der Freiburger Zeit schürte Prof. Dr. Claus Kress meine Motivation mit seiner Begeisterung für das Thema. In der Berliner Zeit, in der diese Arbeit schließlich fertig wurde, fand ich in der Staatsbibliothek zu Berlin adäquaten Ersatz für die Freiburger MPI-Bibliothek. In dieser Zeit war ich lose mit dem Lehrstuhl Prof. Dr. Georg Nolte an der Humboldt-Universität verbunden, was wunderbar gegen die Krankheit der „wissenschaftlichen Einsiedelei“ geholfen hat. Frau Dr. Heike Spieker

und Herr Dirk Roland Haupt haben mich mehrfach ermutigt am Thema zu bleiben. Meine Schwiegereltern und Philologen Ursula und Dr. Franz Schotten haben die Arbeit Korrektur gelesen. Prof. Dr. Helmut Gropengießer hat die ganze Arbeit schließlich trotz zahlreicher anderer Verpflichtungen in kürzester Zeit gelesen und klug kommentiert. Ihnen allen danke ich herzlich!

Wegen der praktischen Relevanz der Arbeit gewährte das Auswärtige Amt einen großzügigen Druckkostenzuschuss, für den ich ebenfalls danken möchte.

Meine heißgeliebten Rabeneltern Jürgen und Ursula Biehler mit ihren berühmt liebevoll-frechen Bemerkungen und ganz praktischer Unterstützung sind genau wie unsere Katze Cappuccino, die oft mit mir vor dem Computer saß und gelegentlich die Tatzen auf der Tastatur hatte, zu erwähnen. Unserer Tochter wünsche ich eine Welt ohne Vergewaltigungen! Ohne meinen Mann Dr. Gregor Schotten, der mich mit viel Geduld durch Durststrecken coachte und immer und immer wieder ermutigte, motivierte oder auch mal ablenkte wäre ich nicht die Person, die ich bin. Für diese Liebe kann ich nicht danken – sie ist ein Geschenk!

Genf, im Juni 2017

Anke Biehler

Inhaltsverzeichnis

Einführung in den Untersuchungsgegenstand der Arbeit	21
I. Untersuchungsgegenstand	22
II. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	23

1. Kapitel

Historische Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im Kriegsvölkerrecht (Antike bis zum 1. Weltkrieg)	26
A. Vergewaltigung im antiken Kriegsrecht (ca. 1100 v.Chr. – 4./6. Jhd.)	26
I. Kriegsrecht und Kriegspraxis in der Antike	26
1. Vergewaltigung in Kriegsgefangenschaft und Sklaverei	27
2. Vergewaltigungsverbote antiker Feldherren	27
II. Schlussfolgerungen zu kriegsrechtlichen Vergewaltigungsverboten in der Antike	28
B. Vergewaltigung im Kriegsrecht des Mittelalters (ca. 4./6. Jhd. – 15. Jhd.)	28
I. Kriegsrecht und Kriegspraxis im europäischen Mittelalter	28
1. Kriegsrecht und Vergewaltigungen während der Kreuzzüge (1096–1270)	29
2. Vergewaltigungsverbote in mittelalterlichen Kriegsordnungen	30
3. Der 100-jährige Krieg (1339–1453) und das Kriegsrecht Richards II. (1385) und Heinrichs V. (1419)	31
4. Exkurs – Das Verfahren gegen den Ritter Peter von Hagenbach (1474)	32
5. Bewertung des kriegsrechtlichen Vergewaltigungsverbots im europäischen Mittelalter	32
II. Das kriegsrechtliche Vergewaltigungsverbot in der Islamischen Welt des Mit- telalters	33
C. Die Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im Kriegsrecht der frühen Neuzeit (1494–1648/„Spanisches Zeitalter“)	34
I. Kriegsrecht und Kriegspraxis der frühen Neuzeit	34
II. Das kriegsrechtliche Vergewaltigungsverbot in der Theorie der Völkerrechts- klassiker (15. – 18. Jhd.)	35
1. Franciscus de Victoria (1486–1546)	35
2. Francisco Suárez (1548–1617)	36
3. Alberico Gentili (1582–1608)	36
4. Hugo Grotius (1583–1648)	37

D. Die Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im Kriegsrecht zwischen Westfälischem Frieden und Wiener Kongress (1648–1815/„Französisches Zeitalter“)	38
I. Kriegsrecht und Kriegspraxis	38
II. Völkerrechtslehre, insbesondere Emer de Vattel (1714–1767)	38
III. Entwicklung des Vergewaltigungsverbots in der Theorie der Völkerrechtslehre im spanischen und französischen Zeitalter	39
E. Die Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im Kriegsrecht vom Wiener Kongress bis zum 1. Weltkrieg (1815–1914/„Britisches Zeitalter“)	40
I. Das Vergewaltigungsverbot in den Kodifikationen des Kriegsrechts	40
1. Lieber-Code (General Order No° 100/1863)	40
2. Brüsseler Erklärung (1874)	41
3. Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907	42
II. Vergewaltigung in der Kriegspraxis	43
III. Das Vergewaltigungsverbot in der Völkerrechtslehre des Britischen Zeitalters	43
1. Johann Caspar Bluntschli (1808–1881)	43
2. Friedrich von Martens (1845–1909)	44
3. Oxford Manual (1880)	45
F. Vergewaltigungen und ihre rechtliche Behandlung im 1. Weltkrieg und der Zwischenkriegszeit	45
I. Propagandistisches Ausnutzen von Vergewaltigungen	45
II. Pariser Vorfriedenskonferenz	47
III. Versailler Vertrag und Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	48
IV. Entwicklung des kriegsrechtlichen Vergewaltigungsverbots im 1. Weltkrieg	49
V. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (1929)	50
G. Bewertung und Ergebnisse	50
I. Der völkerstrafrechtliche Schutz vor Vergewaltigung	50
II. Die historische Entwicklung des Vergewaltigungsverbots	52

2. Kapitel

Das Vergewaltigungsverbot im 2. Weltkrieg 54

A. Vergewaltigungen während des 2. Weltkriegs und ihre juristische Aufarbeitung in Europa	54
I. Vorkommen von Vergewaltigungen während des 2. Weltkriegs in Europa	55
1. Vergewaltigungen durch deutsche Soldaten und nationale Strafverfolgung	55
2. Vergewaltigungen durch die Rote Armee 1945 in Deutschland	56
3. Vergewaltigungen anderer Kriegsparteien und nationale Strafverfolgung	59

- II. Kriegsverbrechertribunal von Nürnberg 60
 - 1. Londoner Abkommen und Charta des Internationalen Militärtribunals (1945) 60
 - 2. Vergewaltigung in den Nürnberger Prozessen 61
- III. Allied Control Council Law No. 10 63
- IV. Bilanz der Verfolgung von Vergewaltigungen im 2. Weltkrieg in Europa 64
- B. Vergewaltigungen während des japanisch-chinesischen Krieges (1937–45) und des 2. Weltkriegs im Pazifik und ihre juristische Aufarbeitung 65
 - I. Vorkommen von Vergewaltigungen 65
 - 1. Die „Vergewaltigung von Nanking“ (1937) 65
 - 2. Vergewaltigungen im Pazifikkrieg 68
 - II. Die juristische Aufarbeitung der Vergewaltigungen im Pazifikkrieg 68
 - 1. Das Verfahren gegen General Yamashita 68
 - 2. Ein Verfahren in China 69
 - 3. Kriegsverbrechertribunal von Tokio 70
 - a) Rechtsgrundlage und Statut 70
 - b) Anklage 71
 - c) Verteidigung 72
 - d) Urteil 73
 - e) Minderheitsvotum Pal 74
 - III. Problem der „Comfort Women“ 75
 - IV. Bilanz der Verfolgung von Vergewaltigungen im fernen Osten 76
- C. Bewertung und Ergebnisse 77

3. Kapitel

Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt nach dem 2. Weltkrieg (seit 1949) 79

- A. Humanitär-völkerrechtliche Kodifikationen seit Ende des 2. Weltkriegs 79
 - I. IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1949) 79
 - 1. Artikel 27 80
 - a) Achtung der Person, der Ehre und der Familienrechte (Art. 27 Absatz I Satz 1 IV. GA) 80
 - b) Gebot der menschlichen Behandlung (Art. 27 Absatz 1 Satz 2 IV. GA) .. 81
 - c) Artikel 27 Absatz 2 IV. GA 83
 - 2. Artikel 32 IV. GA 83
 - 3. Artikel 146 und 147 IV. GA 84
 - a) Schwere Verletzung im Sinne des Art. 147 IV. GA 85
 - b) Verpflichtungen des Art. 146 IV. GA 87
 - 4. Gemeinsamer Artikel 3 89

II. III. Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgefangenen (1949)	91
III. Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen (1977)	92
1. Artikel 76 ZP I	92
2. Artikel 77 ZP I	93
3. Artikel 11 Absatz IV in Verbindung mit Artikel 85 ZP I („schwerer Verstoß“)	93
4. Artikel 75 ZP I	93
5. Martens'sche Klausel (Artikel 1 Absatz II ZP I)	95
IV. Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen (1977)	95
B. Menschenrechtliche Vergewaltigungsverbote	96
I. Verhältnis humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	96
II. Völkermordkonvention	97
III. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte/Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte	101
1. Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be- handlung (Art. 7 IPbpR)	102
2. Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 9 Abs. I Satz 1 IPbpR) ..	103
3. Schutz der Privatsphäre (Art. 17 IPbpR)	104
IV. Folterkonvention	106
V. Kinderrechtskonvention	107
C. Weiterentwicklung des völkervertragsrechtlichen Vergewaltigungsverbots im huma- nitären Völkerrecht seit 1949	108
I. Entwicklung des Vergewaltigungsverbots durch die vier Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle	109
II. Defizite des Vergewaltigungsverbots im humanitären Völkerrecht	111
1. Mangelnde Bestimmtheit des Verbots	111
2. Vergewaltigung von Männern	112
III. Revisionsbedürftigkeit des Vergewaltigungsverbots des humanitären Völker- rechts	112
D. Das Vergewaltigungsverbot in bewaffneten Konflikten als Völkergewohnheitsrecht	116
I. Relevanz des Gewohnheitsrechts für ein Vergewaltigungsverbot in bewaffneten Konflikten	116
II. Methodik des Gewohnheitsrechtsnachweises im humanitären Völkerrecht ...	117
III. Einschlägige Regeln des Gewohnheitsrechts	119
E. Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt als allgemeiner Rechtsgrundsatz	120

4. Kapitel

**Das Verbot von Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten seit 1990
und Staatenverantwortlichkeit**

	122
A. Konzept der Staatenverantwortlichkeit („state responsibility“)	123
B. Staatenverantwortlichkeit im humanitären Völkerrecht	124
I. Staatenverantwortlichkeit wegen Verstößen gegen das Vergewaltigungsverbot im internationalen bewaffneten Konflikt	125
1. Art. 3 IV. Haager Abkommen, Art. 91 ZP I	125
a) Zurechnung	125
b) Rechtsfolge	127
2. Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK	128
II. Staatenverantwortlichkeit wegen Verstößen gegen das Vergewaltigungsverbot im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	128
1. Die völkerrechtswidrige Handlung als Voraussetzung für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	129
2. Das Vergewaltigungsverbot als ‚erga omnes‘-Verpflichtung	130
3. Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Vergewaltigungsverbot als Verletzung einer ‚erga omnes‘-Verpflichtung	131
III. Verantwortlichkeit von bewaffneten Oppositionsgruppen wegen Vergewaltigung im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	133
C. Die Verletzung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt als schwerwie- gende Verletzung zwingender völkerrechtlicher Normen	135
D. Individualansprüche gegen einen verantwortlichen Staat	137
I. Rechtsgrundlage eines individuellen Entschädigungsanspruchs im internationa- len bewaffneten Konflikt	137
II. Rechtsgrundlage eines individuellen Entschädigungsanspruchs im nicht-inter- nationalen bewaffneten Konflikt	141

5. Kapitel

**Das Verbot von Vergewaltigung in den Statuten
der internationalen *Ad hoc*-Tribunale für das ehemalige
Jugoslawien und Ruanda (seit 1990)**

A. Die Strafbarkeit von Vergewaltigung nach dem Statut des International Criminal Tri- bunal for Yugoslavia (ICTY)	143
I. Vergewaltigung als völkerrechtliches Verbrechen nach dem Statut des ICTY	145
1. Schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen (Art. 2)	145
2. Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3)	146
3. Völkermord (Art. 4)	147

4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5)	148
II. Verfahrens- und Beweisregeln	149
1. Das Problem des „consent“ – Regel 96 (ii) und (iii)	150
a) ‚Consent‘ in der 1. Fassung der Regel 96	150
b) ‚Consent‘ in der 2. Fassung der Regel 96	152
c) ‚Consent‘ in der 3. Fassung der Regel 96	153
d) ‚Consent‘ als Tatbestandsmerkmal oder Verteidigung?	154
2. Die Erforderlichkeit der Bestätigung einer Zeugenaussage – Regel 96 (i) ...	154
3. Die Unerheblichkeit früheren sexuellen Verhaltens – Regel 96 (iv)	155
B. Die Strafbarkeit von Vergewaltigung nach dem Statut des International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)	156
I. Vergewaltigung als völkerrechtliches Verbrechen nach dem Statut des ICTR ...	158
1. Völkermord (Art. 2)	158
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 3)	159
3. Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der GA und des ZP II (Art. 4) ...	160
II. Verfahrens- und Beweisregeln	160

6. Kapitel

Probleme des Tatbestands der Vergewaltigung in der Rechtsprechung der *Ad hoc*-Tribunale 162

A. Die völkerstrafrechtliche Definition des Tatbestands der Vergewaltigung	163
I. Akayesu (ICTR – 1998)	164
1. Erwägungen hinsichtlich einer völker(straf)rechtlichen Definition von Vergewaltigung	164
2. Die konzeptionelle Definition der Vergewaltigung	165
II. Bestätigung der konzeptionellen Definition der Vergewaltigung in Mucić, Delić, Landžo, Delalić (ICTY – 1998)	167
III. Furundžija (ICTY – 1998)	168
1. Die gewohnheitsrechtliche Qualität des Vergewaltigungsverbots und allgemeine Rechtsgrundsätze in der Definition von Vergewaltigung	168
2. Die mechanische Definition der Vergewaltigung	169
IV. Bestätigung der konzeptionellen Definition der Vergewaltigung in Musema (ICTR – 2000)	172
V. Kunarac, Kovač und Vuković (ICTY – 2001/2002)	173
1. Fehlendes Einverständnis („non-consent“) des Opfers statt Gewalt, Zwang oder Drohung mit Gewalt (1. Instanz)	173
2. Das Nicht-Einverständnis („non-consent“) des Opfers als Tatbestandsmerkmal von Vergewaltigung als völkerrechtlichem Verbrechen (Appeal)	175
VI. Kvočka (ICTY – 2001)	177

VII. Semanza (ICTR – 2003)	178
VIII. Niyitegeka (ICTR – 2003)	179
IX. Stakić (ICTY – 2003/2006)	179
X. Kajelijeli (ICTR – 2003)	180
XI. Kamuhanda (ICTR) – 2004	180
XII. Muhimana (ICTR – 2005)	180
XIII. Gacumbitsi (ICTR – 2004/2006)	182
1. Trial Judgement	182
2. Appeal Judgement	183
XIV. Weitere einschlägige Urteile der Ad hoc-Tribunale	186
B. Gesamtbetrachtung zur Definition des völkerstrafrechtlichen Tatbestands der Vergewaltigung mit Bewertung	187
I. ‚Non-consent‘ als Tatbestandselement der Vergewaltigung – Diskussion	188
II. Der Bestimmtheitsgrundsatz in der völkerstrafrechtlichen Definition von Vergewaltigung	192
C. Vergewaltigung als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter, unmenschlicher Behandlung und vorsätzlicher Verursachung großer Leiden oder schwerer Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit sowie Verfolgung	194
I. Tadić (ICTY – 1997 und 1999)	194
II. Mucić, Delić, Landžo, Delalić (ICTY – 1998)	195
III. Furundžija (ICTY – 1998)	196
IV. Blaškić (ICTY – 2000/2004)	197
V. Stakić (ICTR – 2003/2006)	197
VI. Brđanin (ICTY – 2004)	198
VII. Krajišnik (ICTY – 2006/2009)	199
VIII. Nyiramasuhuko et al. (ICTR – 2011)	199
IX. Karemera, Ngirumpatse (ICTR – 2012)	200
D. Bewertung der Rechtsprechung zu Vergewaltigung als Folter und unmenschlicher Behandlung sowie vorsätzlicher Verursachung großer Leiden oder schwerer Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Verfolgung	200
E. Vergewaltigung als Völkermord	201
I. Vergewaltigung als Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden	201
II. Besonderheiten bei der Verwirklichung des Tatbestandes des Völkermordes durch Vergewaltigung	205
F. Probleme des Opfer- und Zeugenschutzes	205
I. Strafrechtliche Ermittlungen der Anklagebehörde und Prozessökonomie	206
II. Aussagebereitschaft der Opfer	207
III. Re-Traumatisierung durch die Zeugenaussage	208

IV. Der Schutz von Opferzeugen vor und nach dem Hauptverfahren	210
G. Weiterentwicklung und Bewertung der Rechtsprechung der Ad hoc-Tribunale zum Tatbestand der Vergewaltigung	210
I. Strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der Vergewaltigung als völkerrechtlichem Verbrechen	210
II. Entwicklung einer geschlechtsneutralen völkerstrafrechtlichen Definition des Tatbestandes	212
III. Das „internationale Element“ als mögliche Lösung des Problems des Nicht-Einverständnisses des Opfers	214

7. Kapitel

Das Vergewaltigungsverbot im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) 216

A. Rechtsgrundlage und Jurisdiktion	216
B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7)	217
I. Vergewaltigung (Art. 7 Abs. 1g-1))	218
1. Penetration	219
2. Zwang oder Drohung mit Gewalt oder Zwang	221
II. Sexuelle Sklaverei (Art. 7 Abs. 1g-2))	222
III. Nötigung zur Prostitution (Art. 7 Abs. 1g-3))	224
IV. Erzwungene Schwangerschaft (Art. 7 Abs. 1g-4))	226
V. Jede andere Form von sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere (Art. 7 Abs. 1g-6))	230
VI. Folter (Art. 7 Abs. 1 e))	232
VII. Versklavung (Art. 7 Abs. 1 c))	233
VIII. Der Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlung“ (Art. 7 Abs. 1 k))	235
C. Kriegsverbrechen (Art. 8)	237
I. Vergewaltigung als Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 a) und b))	239
1. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe f, Zwangssterilisationen oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt (Art. 8 Abs. 2 b) (xxii))	239
2. Beeinträchtigung der persönlichen Würde (Art. 8 Abs. 2 b) (xxi))	240
3. Folter (Art. 8 Abs. 2 a) (ii) 1. Alternative)	240
4. Unmenschliche Behandlung (Art. 8 Abs. 2 a) (ii) 2. Alternative)	242
5. Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit (Art. 8 Abs. 2 a) (iii))	242

6. Körperliche Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden (Art. 8 Abs. 2 b) (x)) 243

II. Vergewaltigung als Kriegsverbrechen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (Art. 8 Abs. 2 c) und e)) 244

1. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe f, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen darstellt (Art. 8 Abs. 2 e) (vi)) 245

2. Folter (Art. 8 Abs. 2 c) (i) 4. Alternative) 246

3. Grausame Behandlung (Art. 8 Abs. 2 c) (i) 3. Alternative) 246

4. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung (Art. 8 Abs. 2 c) (ii)) 246

5. Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere Verstümmelung (Art. 8 Abs. 2 c) (i) 2. Alternative) 247

6. Körperliche Verstümmelung (Art. 8 Abs. 2 e) (xi)) 247

D. Völkermord (Art. 6) 248

I. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe (Art. 6 lit. b) 248

II. Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (Art. 6 lit. c) 249

III. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind (Art. 6 lit. d) 250

E. Bewertung der Ausgestaltung des Vergewaltigungsverbots im römischen Statut 251

I. Weiterentwicklung des Vergewaltigungsverbots 251

II. Bestimmtheitsgrundsatz 252

III. Weiterer Einfluss der Rechtsprechung von ICTY und ICTR 252

IV. Geschlechtsneutrale Formulierung der Tatbestände 253

8. Kapitel

**Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im Verfahrensrecht
des Internationalen Strafgerichtshofs** 254

A. Zeugenschutz nach dem römischen Statut 256

I. Erscheinens- und Aussageverpflichtung von Zeugen vor dem ISTGH 257

II. Opfer- und Zeugenschutz nach Art. 68 259

III. Die Ausgestaltung des Opfer- und Zeugenschutzes für Vergewaltigungsopfer in den Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs 261

1. Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit 262

2. Anonymität gegenüber der Verteidigung	264
3. Beweisverwertungsverbot	266
4. Zeugenschutzprogramm und Langzeitmaßnahmen	266
IV. Besondere Beweisregeln in Verfahren wegen sexueller Gewalt	267
1. Die (Nicht-)Erforderlichkeit der Bestätigung einer Zeugenaussage (Regel 63)	268
2. Die Zulässigkeit der Frage nach dem ‚consent‘ (Regel 70) und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Entscheidungen hierüber	269
3. Die Relevanz anderweitigen sexuellen Verhaltens (Regel 70 d) und 71)	270
B. Die Beteiligung der Opfer von Vergewaltigungen an Verfahren vor dem IStGH	271
I. Voraussetzung der Zulassung von Opfern als Verfahrensbeteiligten	273
1. Opfer im Sinne der Regel 85	273
2. Betroffenheit persönlicher Interessen	274
3. Ausmaß und Umfang der Opferbeteiligung	276
II. Zulassung von Opfern als Beteiligten zu Verfahren vor dem IStGH	277
1. Notifikation	277
2. Antrag des Opfers	278
III. Beteiligungsrechte der Opfer	279
1. Recht auf Information	279
2. Recht auf Gehör	280
3. Recht auf rechtliche Vertretung	281
C. Wiedergutmachung für Opfer von Vergewaltigungen nach dem römischen Statut ...	282
I. Voraussetzungen der Wiedergutmachung	283
II. Verfahren	283
III. Die Wiedergutmachungsleistung	284
1. Wiedergutmachung auf individueller oder kollektiver Basis	285
2. Wiedergutmachung durch den Täter oder den Treuhandfonds	285
D. Gesamtbetrachtung der Stellung von Opfern sexueller Gewalt wie Vergewaltigung in Verfahren vor dem IStGH	286

9. Kapitel

Der völkerrechtliche Tatbestand der Vergewaltigung in der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofes 289

A. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im Fall Lubanga (Demokratische Republik Kongo)	289
I. Keine Anklagepunkte der sexuellen Gewalt, Vergewaltigung und sexuellen Sklaverei sowie unmenschlicher und grausamer Behandlung	290
II. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im Urteil gegen Lubanga	291

III. Dissenting Opinion by Judge Odio Benito 293

IV. Kritik 294

B. Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei in den Verfahren gegen Ngudjolo Chui und Katanga 295

 I. Trennung der Verfahren und Freispruch von Ngudjolo Chui 295

 II. Freispruch von Katanga bezüglich der Anklagepunkte wegen Vergewaltigung und sexueller Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen 296

 III. Bewertung des Verfahrens 297

C. Weitere bisherige Anklagen wegen Vorwürfen der Vergewaltigung und der sexuellen Gewalt 299

 I. Demokratische Republik Kongo 299

 1. Fehlende Bestätigung der Anklage im Fall Mbarushimana 299

 2. Ntaganda 302

 3. Mudacumura 303

 II. Zentralafrikanische Republik 303

 III. Uganda 304

 IV. Darfur, Sudan 304

 V. Kenia 305

 VI. Elfenbeinküste 307

D. Reparationen 307

E. Ausblick 310

10. Kapitel

Schlussfolgerungen zur Entwicklung, Definition und Durchsetzung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt 312

A. Entwicklung und Stand des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt 312

 I. Historische Entwicklung des Vergewaltigungsverbots zum Völkergewohnheitsrecht 312

 II. Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt als jus cogens-Norm 314

B. Der völkerrechtliche Rahmen des Vergewaltigungsverbots und die völkerstrafrechtliche Definition des Tatbestandes 317

 I. Die völkerrechtlichen Anforderungen an das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt 317

 II. Die völkerstrafrechtliche Definition des Tatbestandes der Vergewaltigung 318

C. Durchsetzung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt	319
I. Die Staatenverantwortlichkeit hinsichtlich der Durchsetzung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt	320
II. Die völkerstrafrechtliche Durchsetzung auf individueller Ebene	321
III. Individuelle Ansprüche auf Wiedergutmachung bzw. Reparationen	323
D. Ausblick	324
Summary	326
Literaturverzeichnis	329
Stichwortverzeichnis	351

Einführung in den Untersuchungsgegenstand der Arbeit

Seit Menschengedenken gibt es Kriege und bewaffnete Konflikte. Vergewaltigungen wurden – und werden teilweise heute noch – als „unvermeidliches“ Nebenprodukt von bewaffneten Konflikten betrachtet.¹ Dabei sind Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten keine zulässige Methode der Kriegsführung, da sie sich nicht auf das Ausschalten von Kämpfern beziehen und durch ihren Einsatz kein militärischer Vorteil zu erreichen ist. Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten unterscheiden sich erheblich von Vergewaltigungen zu Friedenszeiten, in denen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei durchgesetzt wird. So sind Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten häufig ein Massenphänomen, bei dem es im Unterschied zu Friedenszeiten, in denen Vergewaltigungen „nur“ isoliert vorkommen und häufig Beziehungstaten sind, nicht auf ein bestimmtes Opfer ankommt. Bei Massenvergewaltigungen ist in der Regel die Schädigung, Degradierung und Entwürdigung einer gesamten (Volks-)Gruppe beabsichtigt, die nicht nur gegen die individuellen Opfer, sondern auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet sind bis hin zur völligen Zerstörung der vor dem bewaffneten Konflikt bestehenden Gesellschaftsstruktur. Durch Massenvergewaltigungen in bewaffneten Konflikten entstehen zudem individuelle und gesamtgesellschaftliche Traumata, die – auch aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stigmatisierung – nur schwer aufzuarbeiten sind und die Aussöhnung nach einem bewaffneten Konflikt erheblich erschweren.²

Trotz all dieser Folgen sind (Massen-)Vergewaltigungen heute ein alltägliches Phänomen in zahlreichen bewaffneten Konflikten. Dies gilt insbesondere für nicht-internationale bewaffneten Konflikte und Konflikte mit einer ethnischen Komponente. Der Bericht des VN-Generalsekretärs über „*Conflict-related sexual violence*“ von Januar 2012 nennt in Bezug auf das Vorkommen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten nur auf den Zeitraum Dezember 2010 bis November 2011 bezogen acht Staaten – Kolumbien, die Elfenbeinküste, die Demokratische Republik Kongo, Libyen, Myanmar, Somalia sowie den Süd-Sudan und Sudan (Darfur).³ Die Vereinten Nationen bemühen sich daher seit etwa einem Jahrzehnt verstärkt um die Beendigung von sexueller Gewalt, wozu auch Vergewaltigung zählt, im Zusammenhang mit

¹ *Brownmiller*, Gegen unseren Willen, S. 39; *Askin*, War Crimes Against Women, S. 1. Vgl. auch *Quénivet*, Sexual Offenses in Armed Conflict and International Law, S. 76.

² Siehe dazu etwa Report of the Secretary-General on Conflict-related sexual violence, UN Doc A/66/657 sowie S/2012/33 vom 13. Januar 2012, Abs. 68, 71.

³ Report of the Secretary-General on Conflict-related sexual violence, UN Doc A/66/657 sowie S/2012/33 vom 13. Januar 2012, Abs. 17–57.

bewaffneten Konflikten.⁴ So hat der VN-Sicherheitsrat zuletzt 2010 in Resolution 1960 festgestellt, dass

„sexual violence, when used or commissioned as a tactic of war or as a part of a widespread or systematic attack against civilian populations, can significantly exacerbate and prolong situations of armed conflict and may impede the restoration of international peace and security.“

Weiter erläutert er im gleichen Absatz, dass

„effective steps to prevent and respond to such acts of sexual violence can significantly contribute to the maintenance of international peace“

und bekräftigt seine Bereitschaft

„to take, where necessary, appropriate steps to address widespread or systematic sexual violence in situations of armed conflict.“⁵

Die Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten spielt auch eine zunehmende Rolle in UN-Missionen. Dort wird mehr darauf geachtet konfliktbezogener sexueller Gewalt zu begegnen und die Bekämpfung dieser in Waffenstillstands- und Friedensabkommen zu berücksichtigen. Des Weiteren spielt die internationale Strafjustiz im Kampf gegen die Straflosigkeit von sexueller Gewalt wie Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten eine bedeutende Rolle.⁶ In diesen Zusammenhang der Bekämpfung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten fällt der Untersuchungsgegenstand der Arbeit, die den rechtlichen Rahmen des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt untersucht.

I. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand der Arbeit ist das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt wie es heute besteht. Hierzu wird anhand der historischen Entwicklung des Verbots von der Antike bis heute nachvollzogen, wann und in welchen Rechtsinstrumenten das Vergewaltigungsverbot entstand, was es völker- und völker-

⁴ Siehe etwa Security Council Resolution 1325 (2000) on Women, Peace and Security, UN Doc S/RES/1325, 31. Oktober 2000, worin u. a. gefordert wird völkerrechtliche Verbrechen an Frauen zu verfolgen und Frauen und Mädchen in Konfliktgebieten besonders zu schützen; Security Council Resolution 1820 (2008) on Women, Peace and Security, UN Doc S/RES/1820, 19. Juni 2008; Security Council Resolution 1888 (2009) on Women, Peace and Security, UN Doc S/RES/1888, 30. September 2009, die die Schaffung eines Special Representative for Sexual Violence vorsieht (Abs. 4) sowie Security Council Resolution 1960 (2010), UN Doc S/RES/1960, 16. Dezember 2010, die Monitoring, Untersuchungs- und Berichtsmechanismen für sexuelle Gewalt in Konflikten schafft.

⁵ Security Council Resolution 1960 (2010) on Women, Peace and Security, UN Doc S/RES/1960, 16. Dezember 2010, Abs. 1.

⁶ Report of the Secretary-General on Conflict-related sexual violence, UN Doc A/66/657 sowie S/2012/33 vom 13. Januar 2012, Abs. 115.

kerstrafrechtlich genau umfasst und welche rechtlichen Möglichkeiten es auf völkerrechtlicher und individueller Ebene zu seiner Durchsetzung gibt. Der Untersuchung der historischen Entwicklung des Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt schließt sich die Untersuchung der Staatenverantwortlichkeit wegen fehlender oder mangelhafter Durchsetzung des völkerrechtlichen Vergewaltigungsverbots im bewaffneten Konflikt an. Anschließend wird die Strafbarkeit von Vergewaltigungen in den Statuten der beiden *Ad hoc*-Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda unter Berücksichtigung von verfahrensrechtlichen Besonderheiten in Fällen sexueller Gewalt untersucht und ihre Rechtsprechung mit Blick auf die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Gewalt analysiert. Im Anschluss wird auf die Strafbarkeit von Vergewaltigung und anderer eng mit dieser zusammenhängender Verbrechen der sexuellen Gewalt nach dem römischen Statut eingegangen, wobei auch hier auf verfahrensrechtliche Besonderheiten für Opfer sexueller Gewalt eingegangen wird. Abschließend wird auf den Umgang mit den Tatbeständen der Vergewaltigung und anderer eng mit diesen zusammenhängenden Tatbeständen sexueller Gewalt in der bisherigen Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs eingegangen. In den Schlussbetrachtungen schließlich werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und die Frage, ob das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt den Status einer *jus cogens*-Norm hat, erörtert.

II. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Das Phänomen des Vorkommens von sexueller Gewalt und/oder von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten allgemein und der Ursachen hierfür, ist ebenso wie die Frage nach dem gezielten Einsatz von Vergewaltigung als Methode der Kriegsführung, als überwiegend psychologische, soziologische und kriminologische Fragestellung nicht Gegenstand dieser juristischen Untersuchung. Auf die Fragen wieso Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten als „unvermeidliches“ Nebenprodukt von bewaffneten Konflikten angesehen wurden, warum in bewaffneten Konflikten – teilweise im großen Stil – vergewaltigt wird und was die Motivation der Täter in einem bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen ist, wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.⁷

Gegenstand der Untersuchung ist ausschließlich das völkerrechtliche Verbot, im bewaffneten Konflikt zu vergewaltigen. Dabei wird im Laufe der Untersuchung zwischen dem völkerrechtlichen Verbot der Vergewaltigung im Umfeld bewaffneter Konflikte, das sich an Staaten als Völkerrechtssubjekte richtet einerseits und andererseits dem völkerstrafrechtlichen Tatbestand der Vergewaltigung, das sich an einem Konflikt teilnehmende Individuen richtet, unterschieden. Zwar beruht der völkerstrafrechtliche Tatbestand der Vergewaltigung etwa als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf dem völker(gewohnheits)rechtlichen

⁷ Zu diesen Fragen siehe etwa *Leatherman*, Sexual Violence and Armed Conflict.